

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist, wenn
- a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
 - b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber den unter 1 genannten Klassen zusteht.

Berlin, den 16. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsgesetzordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsgesetzordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsgesetzordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

- A.
 1. die im Betrieb oder im Dienste der Gewerbekammer zu Bremen Beschäftigten,
 2. die im Dienste des Bürgerspitals Colmar Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
- B. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei den unter A 1 und 2 genannten Körperschaften oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu A angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 18. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Angestelltenversicherung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer (Reichs-Gesetzbl. S. 600) beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensions-